

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 17. März 2009

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005¹ über
das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung
der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Difenoconazole 250 g/l

Formulierungstyp: EC Emulsionskonzentrat

2. Handelsprodukte

Realchemie Difenconazol Schweizerische Zulassungsnummer: D-4351
Herkunftsland: Deutschland
Ausländische Zulassungsnummer: PI 004353-00/022
Ausländischer Bewilligungsinhaber: Realchemie BV

Realchemie Difenconazol Schweizerische Zulassungsnummer: D-4352
Herkunftsland: Deutschland
Ausländische Zulassungsnummer: PI 004353-00/020
Ausländischer Bewilligungsinhaber: Realchemie BV

Realchemie Difenconazol Schweizerische Zulassungsnummer: D-4353
Herkunftsland: Deutschland
Ausländische Zulassungsnummer: PI 004353-00/019
Ausländischer Bewilligungsinhaber: Realchemie BV

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
Weinbau:			
Reben	Echter Mehltau der Rebe, Rotbrenner, Schwarzfäule der Rebe	Konzentration: 0.0125 % Anwendung: Bis spätestens Mitte August	1, 2, 3

¹ SR 916.161

Anwendungsgebiet	Schaderreger/Wirkung	Anwendung	(*)
Gemüsebau:			
Endivien, Kopfsalat [Freilandsalat]	Marssonina-Blattfleckenkrankheit (Salate)	Aufwandmenge: 0.5 l/ha Wartefrist: 3 Woche(n)	4
gedeckte Kulturen: Gurken	Gummistengelkrankheit [Didymella bryoniae]	Konzentration: 0.05 % Wartefrist: 3 Tage	4
Karotten	Alternaria-Möhrenschwärze	Aufwandmenge: 0.5 l/ha Wartefrist: 2 Woche(n)	4
Knoblauch, Lauch, Schalotten, Zwiebeln	Purpurflecken, Rostpilze, Samtfleckenkrankheit der Zwiebelgewächse	Aufwandmenge: 0.5 l/ha Wartefrist: 2 Woche(n)	4
Knollensellerie, Stangensellerie, Suppensellerie	Septoria-Blattfleckenkrankheit des Selleries	Aufwandmenge: 0.5 l/ha Wartefrist: 2 Woche(n)	4
Kohlarten	Blattfleckenpilze	Aufwandmenge: 0.5 l/ha Wartefrist: 2 Woche(n)	4
Nüsslisalat	Echter Mehltau	Aufwandmenge: 0.5 l/ha Anwendung: Vor- oder unmittelbar nach der Pflanzung spätestens im 4-Blatt-Stadium	4
Petersilie	Alternaria spp., Septoria-Blattfleckenkrankheit der Petersilie	Aufwandmenge: 0.5 l/ha Wartefrist: 3 Woche(n) Anwendung: Bis 1 Woche nach dem Schnitt	4
Rande	Cercospora- und Ramularia-Blattfleckenkrankheiten	Aufwandmenge: 0.5 l/ha Wartefrist: 2 Woche(n)	4
Schnittlauch	Samtfleckenkrankheit der Zwiebelgewächse	Aufwandmenge: 0.5 l/ha Wartefrist: 2 Woche(n) Anwendung: Bis 1 Woche nach dem Schnitt	4
Spargel	Blattschwärze der Spargel, Rostpilze	Aufwandmenge: 0.5–1 l/ha Anwendung: Im Sommer	4
Tomaten	Alternaria-Dürrfleckenkrankheit, Echter Mehltau, Septoria-Blattfleckenkrankheit der Tomate/Aubergine	Konzentration: 0.05 % Wartefrist: 3 Tage	4
Feldbau:			
Raps	Wurzelhals- und Stengelfäule [Phoma lingam]	Aufwandmenge: 0.5 l/ha	5
Weizen	Echter Mehltau des Getreides	Aufwandmenge: 0.5 l/ha	6, 7
Weizen	Gelbrost	Aufwandmenge: 0.5 l/ha	6, 8
Weizen	Braunrost	Aufwandmenge: 0.5 l/ha	6, 9
Zuckerrübe	Cercospora- und Ramularia-Blattfleckenkrankheiten	Aufwandmenge: 0.5 l/ha	10

(*) Auflagen und Bemerkungen

Fischgift

- 1 = Auch für die Luftapplikation.
 - 2 = Maximal 3 Behandlungen pro Jahr.
 - 3 = Gegen Rotbrenner in Tankmischung mit Folpet 0.1%.
 - 4 = Maximal 4 Behandlungen pro Jahr.
 - 5 = Maximal 1 Behandlung auf anfälligen Sorten bei sichtbarem Blattbefall zwischen Bestockung und 7 Bestockungstrieben (BBCH 20–27).
 - 6 = Maximal 1 Behandlung vom Zweiknotenstadium bis zum Beginn der Blüte (BBCH 32–61).
 - 7 = Falls mehr als 30 % der Blätter Befall aufweisen.
 - 8 = Bei Befallsbeginn.
 - 9 = Bei wenig anfälligen Sorten, wenn mehr als 20 % der obersten 3 vollentwickelten Blätter der Haupttriebe Befall aufweisen (BBCH 37–61). Bei stark anfälligen Sorten ab Befallsbeginn.
 - 10 = In der Regel nur 1 Behandlung bei Befallsbeginn durchführen.
-

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrrichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

17. März 2009

Bundesamt für Landwirtschaft
Der Direktor: Manfred Bötsch